KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
VERWALTUNGSGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

VA 26 14
(P 26 5)

Entscheid vom 21. September 2026
Verwaltungsabteilung

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Verwaltungsrichter Pascal Ruch,
Verwaltungsrichter Beat Schneider,
Verwaltungsrichter Andreas Stump,
Verwaltungsrichter Hubert Rüttimann,
Gerichtsschreiber Reto Rickenbacher.

Verfahrensbeteiligte

1. A.__,
2. B.__,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Richard Chlup,
CHLUPLEGAL SERVICES, Tödistrasse 51,
Postfach, 8002 Zürich,

Beschwerdeführer,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (KESB),
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans,

Vorinstanz,

C.__, geb. __ 2025,

verbeiständet durch Rafaela Richenberger, Berufsbeistandschaft Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans,

betroffene Person.

Gegenstand

Verweigerung persönlicher Verkehr;

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (KESB) vom 7. Juli 2026 (2026 269).

Sachverhalt:

A.

Aa.

A.__ («Beschwerdeführerin»/«Mutter») und B.__ («Beschwerdeführer»/«Vater») sind die Eltern des am __ 2025 geborenen C.__ («betroffene Person»/«Sohn»). In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 2026 begaben sie sich auf die Notfallstation des Kinderspitals Zentralschweiz in Luzern («Kinderspital»). Dort gaben sie an, sie vermuteten, ihr Sohn habe Schmerzen an einem Bein. Eine Röntgenuntersuchung des entsprechenden Beins zeigte eine Fraktur des knienahen Oberschenkels. Zudem wies ihr Sohn Hämatome an den Oberarmen und unter den Achseln auf. Weil diese Verletzungen bei einem Kind dieses Alters hochgradig misshandlungsverdächtig sind und die Eltern angaben, sie nicht erklären zu können, röntgte das Kinderspital das gesamte Körperskelett des Sohnes. Dabei wurde eine Vielzahl weiterer Frakturen unterschiedlichen Alters festgestellt. Am Abend des 26. Februar 2026 teilte die Kindesschutzgruppe des Kinderspitals der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden («KESB») ihre Feststellungen per E-Mail mit. Diese seien höchstgradig misshandlungsverdächtig, weshalb den Eltern aus Sicht der Kindesschutzgruppe superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen sei (KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 1–17). In der Folge wurde gegen die Eltern ein Strafverfahren eröffnet. Am Nachmittag des 27. Februar 2026 wurden sie im Kinderspital verhaftet und blieben bis am 18. März 2026 in Untersuchungshaft (KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 68 f.).

Ab.

Mit superprovisorischem Entscheid vom 27. Februar 2026 entzog die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihren Sohn, brachte diesen vorübergehend im Kinderspital unter und errichtete für ihn eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (KESB-Entscheide Bel. 1).

Ac.

Nach Anhörung der Eltern bestätigte die KESB mit Entscheid vom 16. März 2026 den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die Errichtung einer Beistandschaft für ihren Sohn. Zudem brachte sie ihn bei einer geheim gehaltenen Pflegefamilie unter. Auf eine Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Sohn und seinen Eltern verzichtete sie (KESB-Entscheide Bel. 3).

Ad.

Mit Eingabe vom 10. Mai 2026 beantragten die Eltern, ihnen sei zunächst vorsorglich und dann definitiv ein begleitetes, aufbauendes Besuchsrecht einzuräumen (KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 66). Am 30. Juni 2026 hörte die KESB sie persönlich an. Dabei beantragten sie zusätzlich die Einholung eines Gutachtens über ihre Erziehungsfähigkeit (KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 78). Am 7. Juli 2026 erging folgender Entscheid der KESB (KESB-Entscheide Bel. 5):

« 1. Der Antrag der Eltern vom 10. Mai 2026 auf Einräumung eines begleiteten Besuchsrechts zwischen [ihrem Sohn] und seinen Eltern […] im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wird infolge Gegenstandslosigkeit i.S.v. Art. 26 Abs. 1 VRG abgeschrieben.

2. Der Antrag der Eltern vom 10. Mai 2026 auf Einräumung eines begleiteten Besuchsrechts zwischen [ihrem Sohn] und seinen Eltern […] wird abgewiesen.

3. Der persönliche Verkehr zwischen [dem Sohn] und seinen Eltern […] wird zumindest bis zur Klärung der Ursache der körperlichen Schädigung [des Sohnes] i.S.v. Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert.

4. Der Antrag der Eltern vom 30. Juni 2026 auf Einholen eines Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Eltern wird abgewiesen.

5. Die Gebühren für vorliegenden Entscheid betragen Fr. 300.00 und gehen zu Lasten des Kantons Nidwalden.

8. [Eröffnung]

9. [Mitteilungen]»

B.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Eltern am 24. Juli 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellten folgende Anträge (amtl. Bel. 1):

« 1. Es seien Dispo-Ziffer 1 bis 4 des angefochtenen Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden vom 7. Juli 2026 (Verfahrensnr. 2026 269) aufzuheben und es sei der persönliche Verkehr zwischen dem Kind (…), und den Beschwerdeführern gemäss den Rechtsbegehren 4 und 5 neu zu regeln.

2. Es sei die Beiständin anzuweisen, am __ 2026 (erster Geburtstag [des Sohnes]) ein begleitetes persönliches Treffen zwischen [dem Sohn] und den Beschwerdeführern zu organisieren.

3. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziffer 2 sei die Beiständin anzuweisen, am __ 2026 (erster Geburtstag [des Sohnes]) einen Videocall zwischen [dem Sohn] und den Beschwerdeführern zu organisieren.

4. Es sei der persönliche Verkehr zwischen [dem Sohn] und den Beschwerdeführern zu regeln und den Beschwerdeführern sei ein sozialpädagogisches begleitetes Besuchsrecht wie folgt einzuräumen:

   - während der ersten drei Monate: zweimal pro Woche für jeweils zwei Stunden;
   - während der darauffolgenden drei Monate: dreimal pro Woche für jeweils drei Stunden;
   - anschliessend: viermal pro Woche für jeweils vier Stunden;
   - bei positiver Entwicklung sind Dauer und Frequenz des Besuchsrechts schrittweise weiter auszudehnen.

5. Es sei die Regionalstelle Zentralschweiz der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SpFplus AG) oder eine andere geeignete Stelle mit der Durchführung des begleiteten Besuchsrechts zu beauftragen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Staatskasse.»

Die Beschwerdeführer beantragten, die Anträge Ziffern 2 und 3 superprovisorisch, eventualiter vorsorglich, und die Anträge Ziffern 4 und 5 für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vorsorglich anzuordnen.

C.

Mit Verfügung vom 29. Juli 2026 (P 26 5) wies die Prozessleitung den Antrag der Eltern auf superprovisorische Anordnung der Anträge Ziffern 2 und 3 ab. Gleichzeitig gab sie der Vorinstanz und der Beiständin des Sohnes Gelegenheit, zu den Anträgen auf Erlass vorsorglicher Massnahmen und den Anträgen in der Hauptsache eine Stellungnahme/Beschwerdeantwort einzureichen. Schliesslich forderte sie die Beschwerdeführer zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 1'500.– auf, der fristgerecht bezahlt wurde (amtl. Bel. 2 f.).

D.

Mit Eingabe vom 10. August 2026 beantragte die KESB die vollumfängliche Abweisung der Anträge der Beschwerdeführer und die Bestätigung ihres Entscheids (amtl. Bel. 4). Gleichzeitig reichte sie die Vorakten ein. Die Beiständin reichte keine Stellungnahme ein.

E.

Mit Verfügung vom 11. August 2026 wurde die Eingabe der KESB den Beschwerdeführern mit dem Hinweis zugestellt, es werde kein zweiter Rechtsschriftenwechsel angeordnet und eine allfällige freigestellte Replik sei innert zehn Tagen einzureichen (amtl. Bel. 5).

F.

Am 24. August 2026 reichten die Beschwerdeführer eine freigestellte Replik (amtl. Bel. 6) sowie die Kostennote ihres Rechtsvertreters ein (amtl. Bel. 7). Die freigestellte Replik wurde der KESB und der Beiständin zur Kenntnisnahme zugestellt (amtl. Bel. 8). Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen.

G.

Die Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden beurteilte die vorliegende Streitsache auf dem Zirkularweg abschliessend. Auf die vorinstanzlichen Akten und die

Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen, soweit dies erforderlich ist.

Erwägungen:

1.

1.1

Angefochten ist der Entscheid der KESB vom 7. Juli 2026 (BF-Bel. 1). Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie Art. 37 Ziff. 2 EG ZGB [NG 211.1]). Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist die Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts, die in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 31 und Art. 33 Ziff. 3 GerG [NG 261.1]).

Gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), der betroffenen Person nahestehen (Ziff. 2) oder ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Die Beschwerdeführer sind als Eltern des betroffenen Kindes zur Beschwerde legitimiert.

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach grundsätzlich einzutreten, vorbehältlich der nachfolgenden Einschränkungen.

1.2

Die Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB setzt ein tatsächliches, aktuelles Interesse an der Beschwerde voraus (Urteile des Bundesgerichts 5A_746/2016 vom 5. April 2017 2.3.1: 5A_960/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 2.2; vgl. auch Art. 70 Abs. 1 Ziff. 3 VRG und Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Begründung der Rechtshängigkeit, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein (Urteile des Bundesgerichts 5A_362/2025 vom 2. Februar 2026 E. 5.3; 5A_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2). Kann ein streitiger Anspruch nicht mehr erfüllt werden, fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse (BGE 122 III 279 E. 3a; CHRISTIAN STÄHLE/SIMON ZINGG, in: Berner Kommentar, ZPO, 2. Aufl. 2026, N. 47a zu Art. 59 ZPO, je m.w.V.). Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird verzichtet, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum

je möglich wäre und deren Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (sog. virtuelles Interesse; Urteil des Bundesgerichts 5A_99/2025 vom 26. Januar 2026 E. 2.3 m.w.V.).

An den Antragsziffern 2 und 3 der Beschwerdeführer besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr, weil der erste Geburtstag ihres Sohnes inzwischen verstrichen ist und der diesbezügliche Besuch bzw. Videocall nicht mehr möglich ist. Weil auch kein virtuelles Interesse besteht, ist auf diese Anträge nicht einzutreten.

Ebenso wenig besteht ein Rechtsschutzinteresse an der beantragten Aufhebung von Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids sowie am Erlass vorsorglicher Massnahmen im vorliegenden Verfahren. Mit dem Erlass des vorliegenden Entscheids wird in der Hauptsache entschieden. Damit besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr am Erlass vorsorglicher Massnahmen, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_458/2024 vom 15. September 2025 E. 1.3; 1C_603/2021 vom 24. August 2022 2.3; 8C_290/2015 vom 6. Juli 2015 E. 3.4.7).

1.3

Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten. Zu prüfen ist insbesondere, ob die KESB den Eltern zu Recht den persönlichen Verkehr mit ihrem Sohn vollständig untersagt hat.

2.

2.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich primär nach den bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB) und subsidiär nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 34 EG ZGB). Sofern weder das ZGB noch das VRG eine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB).

2.2

Im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sind insbesondere die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB) zu beachten, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält. Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Offizialmaxime sowie für das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes

wegen. Diese fundamentalen Verfahrensgrundsätze sind im gesamten Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in allen Instanzen zu berücksichtigen (ANNA MURPHY/DANIEL STECK, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, N. 18.84 ff.). Die Offizialmaxime bedeutet, dass das Gericht nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden ist (Art. 446 Abs. 3 ZGB; MURPHY/STECK, a.a.O., N. 18.99; LUCA MARANTA, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 36 ff. zu Art. 446 ZGB m.w.H.). Da die Behörde bzw. das Gericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 446 Abs. 4 ZGB), ist es auch nicht an die materiellrechtliche Begründung der Verfahrensbeteiligten gebunden (MURPHY/STECK, a.a.O., N. 18.100 m.w.H.).

2.3

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Damit ist die Beschwerde ein vollkommenes ordentliches Rechtsmittel, das die umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht. Allerdings muss sich die gerichtliche Beschwerdeinstanz aufgrund des in Art. 450a Abs. 1 ZGB festgehaltenen Rügeprinzips primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (MURPHY/STECK, a.a.O., N. 19.34 f.). Überdies hat die kantonale Rechtsmittelinstanz, der die volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen den Entscheidungsspielraum der KESB als Fachbehörde zu respektieren. Bei der Ermessenskontrolle ist es zulässig, dass das Verwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung übt und sein eigenes Ermessen nicht ohne Not an die Stelle desjenigen der KESB setzt (LORENZ DROESE, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 18 f. zu Art. 450a ZGB, unter Verweis auf BGE 133 II 35 E. 3; m.w.V.).

3.

3.1

Die KESB hat im angefochtenen Entscheid den Beschwerdeführern den persönlichen Verkehr mit ihrem Sohn zumindest bis zur Klärung der Ursache seiner körperlichen Schädigung verweigert (BF-Bel. 1). Die Beschwerdeführer sind damit nicht einverstanden und verlangen eine Regelung des persönlichen Verkehrs und die Einräumung eines sozialpädagogisch begleiteten Besuchsrechts (amtl. Bel. 1).

3.2

In der Entscheidbegründung hält die KESB zunächst fest, die medizinischen Fachpersonen gingen aufgrund der zahlreichen Frakturen unterschiedlichen Alters von einer relevanten Gewalteinwirkung auf den Sohn der Beschwerdeführer aus, und zwar unabhängig von einer allenfalls angeborenen Knochenstoffwechselstörung. Weiter bestünden Hinweise auf ein Schütteltrauma. Die Klärung der Verletzungsursachen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit obliege zwar den Strafverfolgungsbehörden, die hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben hätten. Unabhängig davon stehe fest, dass das Kindeswohl des Sohnes unter der Obhut seiner Eltern konkret und massiv gefährdet worden sei. Damit liege ein Grund für die Verweigerung des persönlichen Verkehrs im Sinne von Art. 274 Abs. 2 ZGB vor (BF-Bel. 1 E. 2.4).

Weiter führt die KESB im angefochtenen Entscheid aus, ein begleitetes Besuchsrecht sei nicht geeignet, eine erneute körperliche oder psychische Schädigung des Kindes sowie dessen Verbringung ins Ausland zu verhindern. Weil die Ursachen der körperlichen Schädigung ungeklärt seien, liessen sich die erforderlichen Schutzmassnahmen bei begleiteten Besuchen nicht abschliessend bestimmen. Gestützt auf die vorliegenden Akten müsse davon ausgegangen werden, dass das Kind durch die mutmasslich von einem oder beiden Elternteilen ausgeübte Gewalt traumatisiert worden sei und beim Wiedersehen mit der gewaltausübenden Person eine Stressreaktion zeigen könnte. Solange unklar sei, welche Erfahrungen der Sohn unter der Obhut seiner Eltern gemacht habe und welche Auslöser bei ihm Angst oder Stress hervorrufen würden, müsse sein Bedürfnis nach Stabilität, Schutz und Beruhigung gegenüber dem Erhalt der Bindung zu den Eltern Vorrang haben. Der Aufbau einer stabilen und verlässlichen Beziehung zu seinen derzeitigen Betreuungspersonen habe oberste Priorität; die Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs mit den leiblichen Eltern stehe dem entgegen. Die für den Beziehungsaufbau erforderliche Besuchsfrequenz sei zudem mit erheblichen zeitlichen und organisatorischen Belastungen verbunden. Wiederholte Übergaben, Abschiede und Trennungssituationen könnten das Kind emotional überfordern, bestehende Verlustängste verstärken und die notwendige Beruhigung sowie den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zu den Betreuungspersonen beeinträchtigen. Überdies seien begleitete Besuche gemäss Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich nur geeignet, wenn sie mittelfristig in ein unbegleitetes Besuchsrecht überführt werden könnten. An dieser Zielsetzung fehle es vorliegend wegen der ungeklärten Schädigungsursache. Hinzu komme ein mögliches Entführungsrisiko. Der Vater verfüge über sein Unternehmen unter anderem über Immobilien in Kanada und Österreich. Die Eltern hätten zu Beginn ihrer Beziehung erwogen, auf den Bahamas zu leben. Aufgrund dieser Umstände, des laufenden Strafverfahrens und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Mutter sei das

Entführungsrisiko ernst zu nehmen. Dieser Gefahr könne im Rahmen eines sozialpädagogisch begleiteten Besuchsrechts nicht vollständig begegnet werden. Die Folgen einer Verbringung des Kindes ins Ausland seien zudem derart schwerwiegend, dass dieses Risiko nicht in Kauf genommen werden könne. Insgesamt seien die Voraussetzungen für einen persönlichen Kontakt zwischen den Eltern und ihrem Sohn im Rahmen eines sozialpädagogisch begleiteten Besuchsrechts derzeit nicht erfüllt (BF-Bel. 1 E. 2.5).

In ihrer Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren ergänzt die KESB, vor der Anordnung sozialpädagogisch begleiteter Besuche sei im Rahmen eines kinderpsychologischen Gutachtens zu klären, wie deren Modalitäten mit Blick auf die Bedürfnisse des Kindes angemessen auszugestalten seien. Sollte das Verwaltungsgericht dennoch zum Schluss gelangen, dass solche Besuche bereits jetzt stattfinden sollten, erachte sie es als erforderlich, gleichzeitig ein kinderpsychologisches Gutachten anzuordnen. Dieses solle unter anderem das Verhalten des Kindes während der Besuche analysieren und seine Reaktionen fachlich einordnen (amtl. Bel. 4).

3.3

Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben der nicht obhutsberechtigte Elternteil und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Bei dessen Ausgestaltung steht das Kindeswohl im Vordergrund; die Interessen der Eltern haben dahinter zurückzutreten (Urteil des Bundesgerichts 5A_183/2026 vom 9. Juni 2026 E. 4.1). Dabei ist allgemein anerkannt, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses von grosser Bedeutung ist und bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 130 III 590 E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 5A_293/2024 vom 27. Januar 2025 E. 4.3; 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3).

Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern diesen pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Das Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 5A_984/2019 vom 20. April 2020 E. 3.2). Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 389 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 und Art. 274 Abs. 2 ZGB). Der vollständige Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr bildet indes die «ultima ratio» (Urteile des Bundesgerichts 5A_293/2024 vom 27. Januar 2025 E. 4.3; 5A_1006/2021 vom 15. Dezember 2021 E. 4; 5A_670/2020 vom

2. September 2020 E. 3). In diesem Sinne verbieten das Persönlichkeitsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils sowie Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs eine gänzliche Unterbindung des Besuchsrechts, soweit allfällige negative Auswirkungen durch dessen besondere Ausgestaltung begrenzt werden können (Urteile des Bundesgerichts 5A_183/2026 vom 9. Juni 2026 E. 4.1; 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2).

Eine Möglichkeit, das Besuchsrecht besonders auszugestalten, besteht darin, die Besuche in Anwesenheit einer Drittperson durchzuführen, wenn die befürchteten nachteiligen Auswirkungen der Kontakte für das Kind dadurch in Grenzen gehalten werden können (sog. begleitetes Besuchsrecht; vgl. BGE 119 II 201 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_183/2026 vom 9. Juni 2026 E. 4.1). Das begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen, Ängste abzubauen, Hilfestellungen zur Verbesserung der Beziehung zum Kind zu bieten sowie zwischen den Eltern zu vermitteln (Urteil des Bundesgerichts 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2). Es erscheint insbesondere bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Gewaltanwendungen, bei Entführungsgefahr, Suchtabhängigkeit oder psychischer Erkrankung, bei negativer Beeinflussung, psychischer Belastung, Überforderung oder Ängsten des Kindes sowie bei einem stark gestörten Verhältnis zwischen den Eltern indiziert (INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 26 zu Art. 273 ZGB m.w.V.; ähnlich auch JOACHIM SCHREINER, in: Fankhauser [Hrsg.], Scheidung, Band II: Anhänge, 4. Aufl. 2022, Anh. Psych. N. 274 m.w.V. und ANDREA BÜCHLER/MARGOT MICHEL, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, in: FamPra 3/2011, S. 538; PHILIPP MAIER, Aktuelles zu Eheschutzmassnahmen, Scheidungsgründen und Kinderbelangen anhand der Praxis der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Zürich, AJP 1/2008, S. 88). Das Kind hat ein Recht auf Schutz vor Übergriffen, aber auch auf den Schutz und Erhalt seiner Beziehung zu beiden Elternteilen (SCHREINER, a.a.O., Anh. Psych. N. 366 m.w.H.). Ein begleitetes Besuchsrecht kommt eher bei kleinen Kindern infrage. Als vorübergehende Massnahme ist es stets für eine begrenzte Dauer anzuordnen, beispielsweise während der Abklärung von Missbrauchsvorwürfen. Die Praxis empfiehlt eine Dauer von einem Jahr; das Bundesgericht hat eine entsprechende Anordnung auch schon für die Dauer von sieben Jahren geschützt (ANDREA BÜCHLER, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl. 2022, N. 17 f. zu Art. 274 ZGB, unter Verweis auf BGE 120 II 229; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_381/2011 vom 10. November 2011). Bei Entführungsgefahr kann als Weisung im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB eine Passhinterlegung angeordnet werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_830/2010 vom 30. März 2011 E. 5.5; SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N. 24 zu Art. 273 ZGB m.w.H.).

In allen Fällen, in denen das Gericht im Zusammenhang mit der Regelung des persönlichen Verkehrs eine Kindesschutzmassnahme anordnet, ist die Kindesschutzbehörde zuständig für deren Vollzug (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Das Gericht kann insbesondere ein begleitetes Besuchsrecht vorsehen und die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug beauftragen. Es kann ihr auch die Festlegung der Modalitäten des Besuchsrechts übertragen, etwa die Bestimmung der Uhrzeit, der Aufsichtsperson oder des Besuchsorts (BÜCHLER, a.a.O., N. 11 zu Art. 275 ZGB m.w.V.). In besonderen Fällen, namentlich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gewalt, ist ein Gutachten anzuordnen (BÜCHLER, a.a.O., N. 11 f. zu Art. 275 ZGB; vgl. auch SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., N. 5 zu Art. 275 ZGB m.w.V.).

3.4

Unbestrittenermassen besteht der erhebliche Verdacht, dass der Sohn der Beschwerdeführer körperlich misshandelt wurde. Gestützt darauf entzog die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und brachte den Sohn verdeckt bei einer Pflegefamilie unter. Diese Kindesschutzmassnahme ist im vorliegenden Verfahren unbestritten. Vorliegend umstritten ist hingegen die vollständige Verweigerung des persönlichen Verkehrs zwischen den Beschwerdeführern und ihrem Sohn. Sie hält einer Prüfung im Lichte der dargelegten rechtlichen Grundsätze nicht stand.

Die KESB argumentiert zunächst, den Eltern könne bis zur Klärung der Ursachen der körperlichen Schädigung des Kindes auch kein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt werden. Dabei verkennt sie, dass fraglich ist, ob die Verletzungsursachen und deren Urheberschaft jemals geklärt werden können. Der Umstand, dass das Kind nicht nur von den Eltern, sondern auch im Haushalt der Grossmutter mütterlicherseits betreut wurde, sowie das bisherige Aussageverhalten der befragten Personen (KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 68 f.) dürften die Aufklärung zumindest erschweren. Das im Strafverfahren veranlasste medizinische Gutachten (vgl. KESB-Gefährdungsmeldung Bel. 77) dürfte höchstens über die Ursachen der kindlichen Verletzungen Auskunft geben; zur Urheberschaft sind daraus kaum Erkenntnisse zu erwarten. Den persönlichen Verkehr bis zur Klärung der Schädigungsursache auszuschliessen, würde somit bedeuten, dass die Eltern bis zum rechtskräftigen Abschluss des unter Umständen mehrere Jahre dauernden Strafverfahrens keinen Kontakt mehr zu ihrem Kind hätten. Falls die Ursache oder die Urheberschaft nicht geklärt werden könnte, drohte sogar ein dauerhafter Kontaktabbruch. Dies wäre sowohl für das Kind als auch für die Eltern unannehmbar. Dies gilt umso mehr, als die Verletzungen möglicherweise von einer Drittperson oder nur von einem Elternteil verursacht wurden. Schliesslich erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb die

Schädigungsursache bekannt sein müsste, um das Kind im Rahmen eines begleiteten Besuchsrechts vor erneuten Verletzungen zu schützen.

Soweit die KESB weiter anführt, das Kind sei mutmasslich durch die von einem oder beiden Elternteilen ausgeübte Gewalt traumatisiert worden und ein Wiedersehen mit den Eltern könne zu einer Retraumatisierung führen, ist festzuhalten, dass diese Annahme nicht auf einer kinderpsychologischen Abklärung beruht. Diesem Aspekt kann zudem mit einer kinderpsychologischen Begleitung der Besuche Rechnung getragen werden. Die KESB übersieht allerdings, dass das Kind im Alter von knapp sieben Monaten von einem Tag auf den anderen von beiden Elternteilen getrennt und fremdplatziert wurde. Es lebt seither, mithin seit mehr als sechs Monaten, ohne Kontakt zu seinen Eltern in einer Pflegefamilie. Das Kind befindet sich in einem für den Bindungsaufbau zu den Eltern besonders wichtigen und insoweit vulnerablen Alter. Die KESB hat die möglichen Auswirkungen des vollständigen Kontaktunterbruchs auf die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern nicht berücksichtigt.

Nicht zu überzeugen vermag auch das Argument der KESB, dem Aufbau einer stabilen Beziehung zu den Pflegeeltern komme Vorrang vor dem Erhalt der Beziehung zu den Eltern zu. Die KESB lässt dabei ausser Acht, dass der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kind nicht nur ein Recht der Eltern, sondern auch ein solches des Kindes ist. Das Bundesgericht betont seit langem, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen von grosser Bedeutung ist und bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (vgl. E. 3.3). Indem dem Kind selbst eine minimale, in geschütztem Rahmen gepflegte Beziehung zu seinen Eltern verweigert wird, wird ihm diese wichtige Beziehung vollständig versagt. Das Recht des Kindes und der Eltern auf eine zumindest minimale Pflege ihrer Beziehung überwiegt unter den gegenwärtig schwierigen Umständen auch die angeführten zeitlichen und organisatorischen Belastungen sowie die mit der Wiederaufnahme solcher Besuche verbundenen möglichen emotionalen Herausforderungen für das Kind und die Eltern.

Ebenso wenig überzeugt die Argumentation der KESB, das Fehlen einer Perspektive für unbegleitete Besuche spreche gegen begleitete Besuche und damit für die vollständige Verweigerung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind. Ein begleitetes Besuchsrecht kommt namentlich während der Abklärung eines Misshandlungsverdachts in Betracht (vgl. E. 3.3). Eine noch laufende Abklärung des Misshandlungsverdachts bringt es mit sich, dass derzeit unklar ist, ob dem Sohn von einem oder beiden Elternteilen Gewalt angetan wurde. Ebenso unklar ist, ob diese Frage jemals geklärt werden kann. Es erscheint daher zumindest möglich, dass der Sohn künftig wieder unbegleitete Kontakte mit einem oder beiden Elternteilen haben wird. Damit besteht eine Perspektive für unbegleitete Besuche und

gegebenenfalls auch für die Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht in besonderen Fällen begleitete Besuche über viele Jahre hinweg gutgeheissen hat.

Schliesslich spricht auch das behauptete Entführungsrisiko nicht gegen begleitete Besuche. Diese sind, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Massnahmen, geeignet, einer Entführungsgefahr zu begegnen (vgl. E. 3.3). Konkrete Hinweise auf eine beabsichtigte Kindesentführung bestehen nicht (vgl. dazu MAIER, a.a.O., S. 89 f. unter Verweis auf diverse Bundesgerichtsurteile). Allerdings liegen gewisse Umstände vor, die eine Entführung begünstigen könnten, namentlich die __ Staatsbürgerschaft der Mutter, die __ Staatsbürgerschaft des Vaters, Angehörige der Mutter in __, die dem Vater über sein Unternehmen zur Verfügung stehenden Immobilien im Ausland und die laufenden Strafverfahren gegen die Eltern. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb einem allfälligen Entführungsrisiko nicht durch eine sorgfältige Begleitung der Besuche und gegebenenfalls durch weitere Weisungen hinreichend begegnet werden könnte. Als mögliche Schutzvorkehrung fällt etwa die Hinterlegung der Pässe und Identitätskarten der Eltern und des Kindes für die Dauer der Besuche in Betracht.

Die KESB verlangt schliesslich, vor einer allfälligen Aufnahme begleiteter Besuche sei ein kinderpsychologisches Gutachten anzuordnen. Die Einholung eines solchen Gutachtens dauert erfahrungsgemäss mindestens einige Monate und würde die Wiederaufnahme der Eltern-Kind-Beziehung erheblich verzögern und die Entfremdung weiter verstärken. Dies ist nicht hinnehmbar. Unter den vorliegenden besonderen Umständen erscheint eine kinderpsychologische Begutachtung jedoch angezeigt (vgl. E. 3.3 und SCHREINER, a.a.O., Anh. Psych. N. 369 f.). Sie ist daher parallel zu den Besuchen durchzuführen. Dies entspricht dem Eventualstandpunkt der KESB (amtl. Bel. 4); auch die Eltern zeigen sich für ein solches Vorgehen offen (vgl. amtl. Bel. 6 Rz. 10).

3.5

Zusammengefasst haben das Kind und die Eltern ein erhebliches Interesse an der Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs. Die von der KESB angeführten Umstände vermögen eine vollständige Verweigerung des persönlichen Verkehrs nicht zu rechtfertigen. Dem Misshandlungs- und Entführungsrisiko kann durch die Begleitung der Besuche und gegebenenfalls durch weitere Weisungen hinreichend begegnet werden. Ein mögliches Retraumatisierungsrisiko kann durch eine kinderpsychologische Begleitung entschärft werden. Die emotionalen Belastungen des Kindes und der Eltern sowie die zeitlichen und organisatorischen Belastungen der Behörden sind hinzunehmen, um die für das Kind bedeutsame Beziehung zu seinen

Eltern wieder aufzubauen und zu erhalten. Demnach sind unverzüglich begleitete Besuche unter kinderpsychologischer Beobachtung aufzunehmen.

3.6

Hinsichtlich der Häufigkeit und Dauer der Besuche sind bei Kleinkindern grundsätzlich häufige und kurze Kontakte angezeigt (BGE 142 III 481 E. 2.8; Urteil des Bundesgerichts 5A_968/2016 vom 14. Juni 2017 E. 5.1 je m.w.H.). Die Besuche sind deshalb zunächst in regelmässigen, zeitlich kurzen Einheiten aufzunehmen. Ihre Frequenz und Dauer sind unter Einbezug der kinderpsychologischen Fachperson festzulegen und gestützt auf deren fachliche Einschätzung sowie die beobachteten Reaktionen des Kindes zeitnah zu überprüfen.

3.7

Wie zuvor ausgeführt, ist die von der KESB angeordnete Verweigerung des persönlichen Verkehrs nicht gerechtfertigt. Deshalb sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Dispositivziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheids aufzuheben. Die Sache ist zur Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen den Beschwerdeführern und ihrem Sohn im Sinne der Erwägungen an die KESB zurückzuweisen. Die KESB hat als Fachbehörde in Zusammenarbeit mit der eingesetzten Beiständin die für die Aufnahme des begleiteten Besuchsrechts erforderlichen Anordnungen zu treffen und eine kinderpsychologische Fachperson mit der Begleitung der Besuche und der Begutachtung zu beauftragen. Unter deren Einbezug hat sie die Durchführungsmodalitäten festzulegen. Die begleiteten Besuche sind unverzüglich einzuleiten. Bei der Festlegung der anfänglichen Frequenz und Dauer ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass bei Kleinkindern grundsätzlich häufige und kurze Kontakte angezeigt sind. Frequenz und Dauer sind gestützt auf die fachliche Einschätzung dieser Fachperson sowie auf die beobachteten Reaktionen des Kindes zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4.

4.1

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Ihre Bemessung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2; Art. 116 Abs. 3 VRG).

4.2

Die Partei hat die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat (Art. 122 Abs. 1 VRG). Die kantonalen Rechtsmittelinstanzen können den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen amtliche Kosten auferlegen, wenn ihren Behörden grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen (Art. 121 Abs. 2 VRG).

Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zulasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Stehen sich im Rechtsmittelverfahren Privatparteien gegenüber, hat in der Regel die unterliegende Privatpartei die Parteientschädigung zu tragen. Das Gemeinwesen hat einen angemessenen Teil der Parteientschädigung zu tragen, wenn ihm grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen (Art. 123 Abs. 3 VRG).

Mit der vollständigen Verweigerung des persönlichen Verkehrs zwischen den Beschwerdeführern und ihrem Sohn zumindest bis zur Klärung der Ursache seiner körperlichen Schädigung hat die KESB eine offenbare Rechtsverletzung begangen. Es rechtfertigt sich deshalb, der KESB die amtlichen Kosten aufzuerlegen und sie zur vollständigen Übernahme der den Beschwerdeführern zugesprochenen Parteientschädigung zu verpflichten.

4.3

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 PKoG). Die Gerichtsgebühr für den vorliegenden Entscheid wird angesichts der grossen persönlichen Bedeutung sowie des unterdurchschnittlichen Umfangs und Zeitaufwands (Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen) festgelegt und der KESB auferlegt (vgl. Art. 121 Abs. 2 VRG). Sie wird mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und ist damit bezahlt. Die KESB hat den Beschwerdeführern den geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'500.– direkt zu ersetzen.

4.4

Mit Kostennote vom 24. August 2026 machte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 21'529.95 (Honorar Fr. 19'336.60 [3.5 h à Fr. 400.–; 0.75 h à Fr. 360.–; 35.78 h à Fr. 300.–; 24.65 h à Fr. 280.–; 0.17 h à Fr. 180.–]; Auslagen Fr. 580.10; 8.1 % MwSt. Fr. 1'613.25) geltend (amtl. Bel. 7).

Das geltend gemachte Honorar liegt weit über dem für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht geltenden Honorarrahmen von Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– (Art. 47 Abs. 2 PKoG). Gründe für eine Überschreitung des Honorarrahmens werden weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich (vgl. Art. 50 PKoG). Das Honorar ist deshalb innerhalb des Honorarrahmens festzusetzen. Massgebend sind dabei die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 Abs. 1 PKoG). Die vorliegende Sache war für die Beschwerdeführer offenkundig von grosser persönlicher Bedeutung. Die Schwierigkeit der Sache und der angemessene Arbeits- beziehungsweise Zeitaufwand waren hingegen höchstens durchschnittlich. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die uneingeschränkte Offizial- und Untersuchungsmaxime galt (vgl. E. 2.2), die KESB bloss eine sehr kurze Vernehmlassung einreichte und sich die Beiständin des Kindes nicht am Verfahren beteiligte. Angesichts dieser Umstände rechtfertigt es sich, das zu entschädigende Honorar auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

Als Auslagen wird eine Pauschale von 3% des Honorars geltend gemacht. Im Rahmen der Parteientschädigung sind allerdings nur die effektiven Auslagen zu entschädigen (Art. 52 f. PKoG), vorliegend die Kosten für zwei Einschreiben von insgesamt Fr. 13.60. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 8.1% auf Honorar und Auslagen im Betrag von Fr. 406.10.

Folglich hat die KESB den Beschwerdeführern für das Verwaltungsgerichtsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'419.70 (Honorar Fr. 5'000.–; Auslagen Fr. 13.60; 8.1% MwSt. Fr. 406.10) zu bezahlen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositivziffern 2 und 3 des Entscheids der KESB Nidwalden vom 7. Juli 2026 aufgehoben. Die Sache wird zur unverzüglichen Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen den Beschwerdeführern und ihrem Sohn im Sinne der Erwägungen an die KESB Nidwalden zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.– werden der KESB Nidwalden auferlegt. Sie werden mit dem Vorschuss der Beschwerdeführer in gleicher Höhe verrechnet und sind bezahlt. Die KESB Nidwalden hat den Beschwerdeführern den geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'500.– direkt zu ersetzen.

4. Die KESB Nidwalden hat den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'419.70 zu bezahlen.

5. [Zustellung].

Stans, 21. September 2026

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungsabteilung
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Reto Rickenbacher Versand:_____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten Art. 44 ff. BGG.